

Beitragsordnung

des Vereins SV „Grün-Weiß“ Birkenwerder e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins.
- (3) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- (4) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.

§ 2 Beitragswesen

- (1) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Abteilungsleitung entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (2) Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.
- (4) Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr in Höhe der Bankgebühren berechnet.

§ 3 Beiträge Abteilung „Gymnastik“

Beitragsklasse:	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr:
- G01	Kinder, Jugendliche Erwachsene	Euro 40,00
- G02	Ehrenmitglieder	frei
- G03	aktive Übungsleiter	frei

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am 1.1. eines jeden Jahres bestehende Mitgliederstatus und Funktionsstatus maßgebend.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist in bar bis spätestens 15.2. eines jeden Jahres an den Kassenwart der Abteilung zu übergeben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Die Abteilung erhebt eine Aufnahmegebühr von 15,00 Euro, die nach Aufnahme in die Abteilung fällig wird und in bar an den Kassenwart der Abteilung zu entrichten ist.
- (4) Sonderumlagen können durch die Abteilungsversammlung in Höhe und Fälligkeit beschlossen werden.
- (5) Bei einem unterjährigen Eintritt wird der Jahresbeitrag in voller Höhe fällig.

Beitragsordnung

§ 4 Beiträge Abteilung „Leichtathletik“

Beitragsklasse:	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat:
- L01	Kinder und Jugendliche bis vollendeten 17 Lebensjahr	Euro 10,00
- L02	Erwachsene ermäßigt *	Euro 12,00
- L03	Erwachsene	Euro 14,00
- L04	Ehrenmitglieder	frei
- L05	aktive Übungsleiter, Trainer	frei
- L06	gewählte Funktionäre	frei
- L07	Temporäre Beitragsfreistellung	frei
- L08	Familien Sockelbetrag **	Euro 30,00
- L09	Beitrag ab dem 4. Familienmitglied **	Euro 5,00
- L10	Fördernde Mitglieder ***	(jährlich)Euro 30,00
- L11	Einmalige Sonderumlagen	

* mit Nachweis: Schüler, Studenten, Azubis usw.

** Für die ersten drei Familienmitglieder wird ein Sockelbetrag erhoben und für jedes weitere Mitglied ein ermäßigter Betrag

*** kein Anspruch auf Teilnahme am Sportangebot des SV „Grün-Weiß“ Birkenwerder e.V.

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am 1.2. und 1.8. eines jeden Jahres bestehende Mitgliederstatus und Funktionsstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse L02 und L07 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Die Abteilungsleitung entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.3. und 15.9. eines jeden Jahres für ein Halbjahr vom Girokonto abgebucht.
- (4) Die Abteilung erhebt eine Aufnahmegebühr von 15,00 Euro, die nach Aufnahme in die Abteilung fällig wird und im Lastschriftverfahren eingezogen wird.
- (5) Sonderumlagen können durch die Abteilungsversammlung in Höhe und Fälligkeit beschlossen werden.
- (6) Mitglieder der Beitragsklasse L01, die nicht regelmäßig am Trainingsbetrieb teilnehmen, können per Beschluss der Abteilungsleitung in die Beitragsklasse L10 überführt werden.
- (7) Ein Wechsel aus der Beitragsklasse L10 in eine andere ist nur möglich, wenn entsprechende Kapazität in den Trainingsgruppen vorhanden sind.
- (8) Bei einem unterjährigen Eintritt wird der Beitrag für noch ausstehende Monate erhoben.

§ 5 Zahlungsweise und Fälligkeit Abteilung „Leichtathletik“

- (1) Die festgesetzten Beträge werden zum 1.2. des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung zu einem SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe ihrer Bankverbindung. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

Beitragsordnung

§ 6 Beiträge Abteilung „Gesundheitssport“

Beitragsklasse:	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat:
- K01	mit ärztlicher Verordnung	Euro 0,00
- K02	Kinder, Jugendliche Erwachsene	Euro 14,00

- (1) Ein Beitrag wird erhoben, wenn über einen kompletten Monat keine gültige kassenärztliche Verordnung vorlag.
- (2) Der Monat in dem die gültige kassenärztliche Verordnung endet oder beginnt ist beitragsfrei.
- (3) Zur Anerkennung der Beitragsfreiheit hat das Mitglied spätestens am Ende eines Quartals eine gültige kassenärztliche Verordnung vorzulegen.

§ 7 Zahlungsweise und Fälligkeit Abteilung „Gesundheitssport“

- (1) Der Beitrag wird im ersten Monat nach Quartalswechsel für das davor liegende Quartal erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung zu einem SEPA-Lastschriftmandat unter Angabe ihrer Bankverbindung. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 8 Vereinsaustritt

- (1) Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 4 der Satzung möglich. Es gibt je Abteilung eigene Fristen.
- (2) In der Abteilung „Gymnastik“ muss die Kündigung am 30.11. eines jeden Jahres eingegangen sein.
- (3) In der Abteilung „Leichtathletik“ muss die Kündigung am 31.1. bzw. 31.7. eines jeden Jahres eingegangen sein.
- (4) In der Abteilung „Gesundheitssport“ muss die Kündigung der Mitglieder bis zum Monatsende mit dem Kündigungsdatum des darauffolgenden Monatsende eingegangen sein.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.05.2017 beschlossen und tritt zum 1.6.2017 in Kraft.
- (2) Sofern diese Beitragsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.